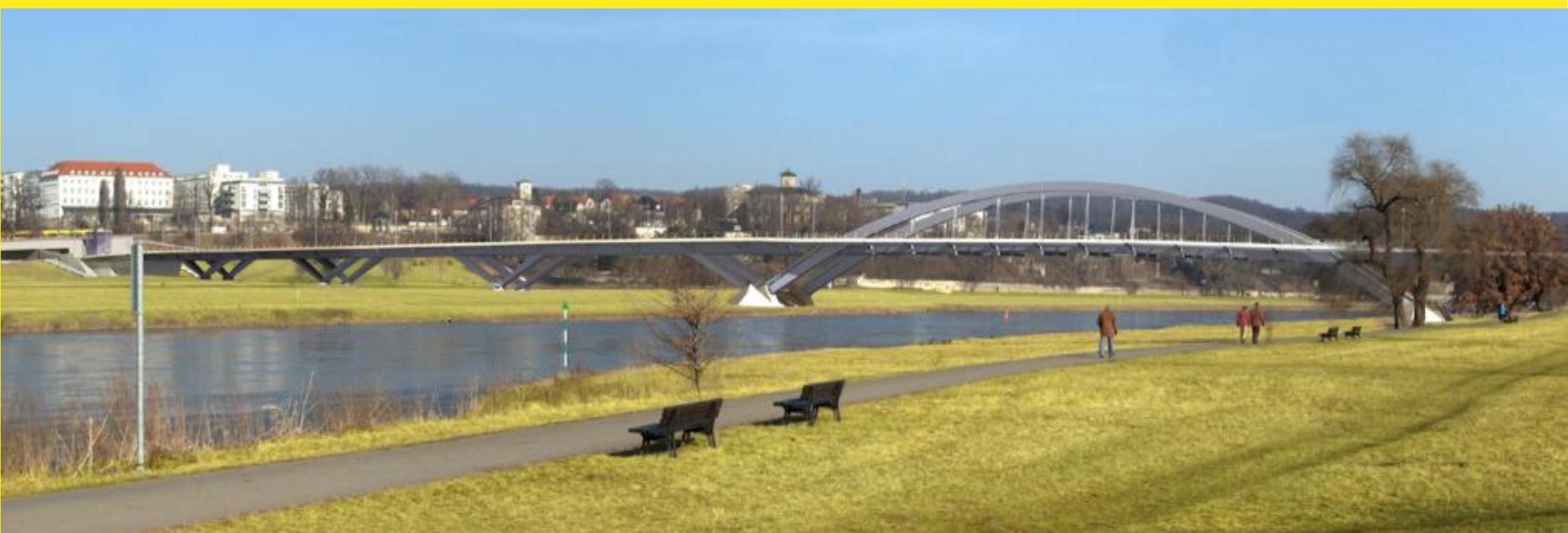


25. Dresdner Pflegestammtisch

„Würdevolle Begleitung am Lebensende
- Hospizarbeit, Palliativversorgung und Trauerarbeit“



Möglichkeit der Kostenübernahme von Bestattungskosten durch das Sozialamt

- 1. Allgemeine Informationen**
- 2. Wann besteht ein Anspruch auf die Leistungen zur Bestattung meines Angehörigen vom Sozialamt?**
- 3. Welche Leistungen erkennt das Sozialamt an und welche Leistungen nicht?**
- 4. Was muss ich tun, um Leistungen vom Sozialamt zu erhalten?**

Allgemeine Informationen

Zwei Regelungen im SGB XII

- a) Bedarfe für ein angemessenes Sterbegeld nach § 33 Zwölftes Buch – Sozialgesetzbuch (SGB XII) bei der laufenden monatlichen Hilfe nach dem 3. und 4. Kapitel
- b) Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

Wann besteht ein Anspruch auf die Leistungen zur Bestattung meines Angehörigen vom Sozialamt?

1. Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis =

Antragstellende Person muss zur Tragung der Bestattung nach Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) verpflichtet sein

Beachtung der Rangfolge: 1. Vertraglich Verpflichteter,
2. Erben,
3. der Vater eines nichtehelichen Kindes,
4. Unterhaltspflichtige,
5. Öffentlich rechtliche Verpflichteter (z. B.
§ 10 SächsBestG)

nicht Verpflichtete sind: Bekannte und Freunde (außer vertraglich/e Verpflichtete/Erben), rechtliche/r Betreuer/-in, Pflegeeinrichtungen

Wann habe ich einen Anspruch auf die Leistungen zur Bestattung meines Angehörigen vom Sozialamt?

- 2. Die zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten können die mit der Bestattung erforderlichen Aufwendungen nicht finanzieren, da**
 - a) keine vorrangigen Ansprüche z. B. Beihilfen, Sterbeversicherungen, Sterbegeld oder Ersatzansprüche gegenüber Dritten,
 - b) kein ausreichender Nachlass (Erbe) vorhanden,
 - c) kein ausreichendes eigenes Einkommen und Vermögen der verpflichteten Person und seiner/seines zur Einstandsgemeinschaft gehörenden Partners/-in

Welche Leistungen erkennt das Sozialamt an?

Umfang richtet sich nach den Kosten für ein ortsübliches Begräbnis in einfacher aber würdiger Art und in Abhängigkeit der geltenden kommunalen Satzungen

notwendige Bestattungskosten sind insbesondere:

- öffentlich-rechtliche Gebühren,
- das Waschen, Kleiden und Einsargen des Leichnams,
- Leichenbeförderung über eine kurze Strecke;

Achtung: keine Übernahme von Überführungskosten ins Ausland und im Ausland,

- der Sarg, einschließlich Kosten für den Sargträger,

Welche Leistungen erkennt das Sozialamt an?

- einfacher Grabschmuck,
- Kosten für die Benutzung einer Feierhalle oder Kapelle,
- Grabgebühren (i. d. R. Reihengrab/Verlängerung eines Familiengrabes),
- Grabstein, Grabplatte oder Holzkreuz (wenn durch die jeweilige Friedhofsvorschrift vorgeschrieben bzw. gestattet).

Welche Leistungen werden nicht anerkannt?

nicht zu den notwendigen Bestattungskosten gehören insbesondere:

- Erledigung von Formalitäten,
- Kosten einer Beschlagnahme, Obduktion oder Exhumierung des Leichnams,
- Bestattung im Ausland,
- Testamentseröffnung,
- Leichenschmaus,
- Grabpflege,
- Trauerbekleidung, Fahrtkosten für Verwandte.

Was muss ich tun, um Leistungen vom Sozialamt zu erhalten?

1. Beantragung der Leistungen beim zuständigen Sozialhilfeträger

Zuständig ist der Träger, der

- a) bis zum Tod Sozialhilfe gewährt hat oder
- b) in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

2. Einreichen der erforderlichen Unterlagen (Kosten der Bestattung, Nachweise zum anspruchsberechtigten Personenkreis und über die Bedürftigkeit der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten)

Das einzige Wichtige im Leben sind die Spuren
der Liebe, die wir hinterlassen, wenn wir gehen.

(Albert Schweizer)

↓
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Haben Sie noch Fragen???